

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2017****Ausgegeben am 14. Dezember 2017****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 87 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird**

---

### Verordnung

#### **der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012 geändert wird**

Auf Grund des § 33 Abs. 1 Z 7 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 71/2015, wird verordnet:

#### **Artikel I**

Die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 77/2016, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Höhe der Wohnbeihilfe wird mit 300 Euro monatlich begrenzt, wobei für Förderungswerberinnen und Förderungswerber gemäß § 23 Abs. 2a WFG 1993 der Hauptmietvertrag maßgeblich ist. Eine Wohnbeihilfe wird - ausgenommen Wohnungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen - bei Neuvermietung nur dann gewährt, wenn der anrechenbare Wohnungsaufwand inkl. USt. pro m<sup>2</sup> nicht höher als 7 Euro ist.“

*2. § 3 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

„Für Förderungswerberinnen und Förderungswerber, die zu ihrer Pension eine Ausgleichszulage beziehen bzw. deren Einkommen inklusive Pension unter dem geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß ASVG liegt, wird bei Weitergewährung der Wohnbeihilfe für einen bereits bestehenden Mietvertrag mit einer erstmaligen Zusicherung vor dem 1. Jänner 2012 die Höhe des anrechenbaren Wohnungsaufwands mit höchstens 3,50 Euro/m<sup>2</sup> Nutzfläche begrenzt, wobei der anrechenbare Wohnungsaufwand von bis zu 175 Euro bei einem Einpersonenhaushalt berücksichtigt werden kann.“

*3. § 3 Abs. 4 lautet:*

„(4) Als Nachweis des Mietverhältnisses für Wohnungen im Sinn des § 1 Abs. 2 gilt der Mietvertrag, woraus die Mietzinsbestandteile gemäß § 15 Mietrechtsgesetz hervorgehen müssen. Mietverträge, welche der Vergebührung gemäß Gebührengesetz 1957 unterliegen, müssen einen Vermerk über die erfolgte Selbstberechnung der Mietvertragsgebühr aufweisen. Bei Mietverträgen, welche nicht der Vergebührung unterliegen, muss entweder ein Nachweis über den geleisteten Mietzins über eine Dauer von mindestens drei Monaten in Form eines Kontoauszuges oder eine Bestätigung des Vermieters auf dem Antragsformular über die Nutzfläche und die Höhe der Nettomiete vorgelegt werden.“

*4. § 4 Abs. 3 Z 1 lautet:*

„1. bei einem Einpersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 1,70 oder wenn der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende pensionsberechtigte Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit zur Anwendung kommt, 1,91;“

*5. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:*

„2. bei einem Zweipersonenhaushalt beträgt der Gewichtungsfaktor 2,32;“

6. § 4 Abs. 3 Z 3 lit. a lautet:

„a) für die ersten beiden ältesten Personen 2,22;“

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. § 3 Abs. 4 tritt rückwirkend mit 11. November 2017 in Kraft. Auf Wohnbeihilfenansuchen, deren Bewilligungszeitraum vor dem 1. Jänner 2018 beginnt, ist die Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012, LGBl. Nr. 107/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 77/2016, anzuwenden.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	---